

## 28A - BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE STURMSCHADENVERSICHERUNG

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an den in der Polizzae dokumentierten Sachen. Solaranlagen, Markisen, Antennen und Sonnendächer gelten mitversichert.

Die in Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) angeführte Begrenzung der Entschädigungsleistung (50 % der Versicherungssumme) gilt gestrichen

Folgende Haftungserweiterungen gelten für Inhalt und Gebäude (soweit beantragt) mitversichert, und zwar mit der auf der Polizzae dokumentierten Versicherungssumme.

- Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten und Deponiekosten.

Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich.

1. In Ergänzung des Artikel 1 (6) der AStB sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung

- von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder
- von kontaminiertem Erdreich entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.

2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.

8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

- Mehrkosten bei baulichen bzw. technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen. Ergänzend zu Art. 1 der AStB gelten Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen nach einem Sturmschaden mitversichert, wenn aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.
- Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u.dgl.), Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten. Ergänzend zu Art. 2 der AStB gelten Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne u.s.w.) und Reproduktionshilfsmittel, soweit diese nötig ist und binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgt, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).
- Infrastruktur auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört, sich in unmittelbarer Umgebung des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern) und fest mit dem Boden oder Gebäude verbunden ist. Gemäß Art.2 (4) lit.a) der AStB gilt die Infrastruktur wie z.B. Laternen, Hecken, Fahrradständer, Fahnenstangen, Sitzgelegenheiten, Kulturen, Sträucher, Bäume, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune), Vitrinen, Firmenschilder, Hinweistafeln, Schwimmbad, Spielplatzeinrichtungen, usw. mitversichert. Ausgenommen sind: Schirme, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches. Nicht versichert sind Verglasungen aller Art, Neonröhren und dergleichen.
- Waren und Vorräte (wenn beantragt) freizügig innerhalb Österreichs, sofern die Risikogegebenheiten jenen des Versicherungsortes entsprechen.